

Protokoll (öffentlich)



Gremium	Rat der Stadt Vechta
Sitzung am	Montag, den 13.12.2021
Sitzungsort, Raum	Burgstraße 6, 49377 Vechta Foyer des Rathauses
Sitzungsbeginn	17:00 Uhr
Sitzungsende	20:10 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ratsvorsitzende: _____

Bürgermeister: _____

Protokollführerin: _____

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigte Mitglieder:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Göhner, Simone	Ratsvorsitzende
Agfirat, Hilal	
Averdam, Heinrich	
Bartz, Alexander	
Borchardt, Sylvia	
Bröker, Jana	
Büssing, Boris	
Dödtmann, Josef	
Droste, Niklas	ab TOP 6
Frilling, Thomas	
Frye, Jens	
Hermes, Marion	
Hölzen, Frank	
Kalkhoff, Simon	
Lammerding, Frank, Dr.	
Lampe, Volker	
Lübbe, Elke	
Middelbeck, Ilka	
Moormann, Michael	
Ramnitz, Sebastian	

Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schwarting, Bernhard	
Sieveke, Stephan	
Teuber, Karl-Heinz	
Thomann, Tobias	
Wehry, Felix	
Wichmann, Rolf	
Wilking, Annette	
Wilming, Philip	

Von der Verwaltung:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
Middelbeck, Guido	Fachbereichsleitung II
Scharf, Christel	Fachbereichsleitung III
Bothe, Karl-Heinz	Fachdienstleitung 20
Weißer, Hubertus	Fachdienstleitung 68
Mucker, Christine	Fachdienstleitung 23
Schlärmann, Andrea	Gleichstellungsbeauftragte
Ruhr, Juanita	Fachdienstleitung 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 01.11.2021
-Öffentlicher Teil-
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung; Maßnahmen gegen Giftködter
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.07.2021: Förderung nachhaltigen Bauens
6. 9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Kuhmarkt“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
7. Eigenbetrieb Wasserwerk Wirtschaftsjahr 2020; hier: Prüfung zum Jahresabschluss und Lagebericht
8. Wirtschaftsjahr 2022; hier: Wirtschaftsplan
9. Neufestsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr;
1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Vechta (Abwasserabgabensatzung)
10. Aufhebung der Satzung der Stadt Vechta über die Abwägung der Abwasserabgabe
11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021
12. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
13. Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung,

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,

Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzende Göhner eröffnete um 17.01 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta und stellte fest, dass mit Einladung vom 03.12.2022 ordnungsgemäß geladen worden sei. Die Ratsmitglieder Frohn und Leßel fehlten entschuldigt, Ratsmitglied Droste werde sich voraussichtlich verspäten. Der Rat sei somit beschlussfähig.

Es sei ein Sachantrag der CDU-Fraktion eingegangen. Da die für einen Sachantrag einzuhaltende 2-Wochen-Frist nicht eingehalten wurde, werde dieser in der heutigen Sitzung nicht als solcher behandelt, sondern entsprechend der Antragstellung als Dringlichkeitsantrag eingebracht. Der Antrag werde in die Tagesordnung aufgenommen, sofern der Rat die Dringlichkeit in dieser Angelegenheit anerkenne. Sie bat alsdann die CDU-Fraktion, ihren Antrag vorzutragen.

Die CDU-Fraktion informierte u.a., dass der Antrag rechtzeitig eingegangen wäre, wenn man rechtzeitig von der Ausschreibung der Stelle des Fachbereichsleiters Stadtentwässerung / Klärwerk erfahren hätte. Über eine Zusammenlegung des Klärwerks mit dem Wasserwerk werde bereits sei längerer Zeit diskutiert. Diese Möglichkeit solle ergebnisoffen geprüft werden.

Sowohl die SPD-Fraktion als auch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sahen keine ausreichenden Gründe für das Vorliegen einer Dringlichkeit. Diese liege insbesondere dann nicht vor, wenn die Angelegenheit auch in der nächsten regulären Sitzung behandelt werden könne ohne einen Schaden/Nachteil für die Stadt herbeizuführen.

Auf konkrete, inhaltliche Nachfragen der Ratsgruppe VCD und FDP zum Antrag wies die Ratsvorsitzende darauf hin, dass ausschließlich über die Dringlichkeit, nicht über Inhalte des Antrages debattiert werde und stellte den Antrag alsdann zur Abstimmung.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Dringlichkeit des Antrags der CDU-Fraktion wird festgestellt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	18

Der Dringlichkeitsantrag ist damit abgelehnt.

Ratsvorsitzende Göhner teilte mit, dass der Antrag entsprechend der Regelungen der Geschäftsord-

nung in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses behandelt werde. Weitere Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor. Sie ließ über die Tagesordnung in der vorliegenden Form abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form festgestellt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abschließend bat sie, vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Situation, um Zustimmung des Rates nach § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung, die Redezeit im Rahmen der Haushaltsplanberatungen pro Fraktion oder Gruppe auf maximal 10 Minuten, bzw. max. 5 Minuten für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, zu beschränken.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Redezeit im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wird pro Fraktion oder Gruppe auf maximal 10 Minuten, pro Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, auf maximal 5 Minuten beschränkt.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	29
Enthaltungen:	1

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 01.11.2021 - Öffentlicher Teil-

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das Protokoll über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 01.11.2021 –Öffentlicher Teil- wird genehmigt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Bürgermeister Kater begrüßte alle Anwesenden und berichtete über folgende Angelegenheiten:

I. Anträge

Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe mit Schreiben vom 05.12.2021 einen Antrag auf Einrichtung eines Jugendparlaments eingereicht. Da die 2-Wochen-Frist nicht eingehalten worden sei, werde der Antrag in der nächsten VA-Sitzung behandelt.

Konzept „Nette Toilette“ (Antrag SPD)

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 09.11.2021 beschlossen, das Konzept umzusetzen. Ziel sei, dass auch Personen, die nicht Kunden seien, entsprechende Anlagen nutzen dürften und die Betreiber dafür von der Stadt eine Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand, Reinigung etc. erhielten.

An diesem Konzept würden nach aktuellem Stand teilnehmen:

Bäckerei Olaf Südbeck, Charivari, Der Wok, Hotel Bremer Tor, Juwelen Uhren Optik Weiss, Lotta und Leander, Sola Bioladen und Tapas Bar

II. Zuschussgewährungen

Folgende Zuschüsse seien in den vergangenen Sitzungen des Verwaltungsausschusses beschlossen worden:

- Der Universität Vechta werde für das Jahr 2022 für Projekte und Veranstaltungen mit Bezug zur Stadt Vechta ein Zuschuss in Höhe von 7.000 € gewährt.
- Dem Bildungswerk Vechta e.V. werde für das Jahr 2022 ein Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro gewährt.
- Die bisherige Praxis und die Höhe der Beiträge für die Förderung der Musikvereine und Orchester in Vechta werde für die kommenden 3 Jahre (2022 – 2024) beibehalten. Die Beträge sollten auch weiterhin „preisstabil“ sein und entsprechend der Entwicklung des Lebenshaltungsindex und der Entwicklung der mitzuteilenden Mitglieder angepasst werden, sofern dies erforderlich sei.

III. Bauleitplanung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.178 Teilbereich 1B „Wohnprojekt zwischen Oldenburger-, Wilhelm-Busch- und Erich-Kästner-Straße“

Der Verwaltungsausschuss habe dem geänderten Entwurf in seiner Sitzung am 09.11. zugestimmt. Der Planentwurf werde erneut ausgelegt.

Bebauungsplan Nr. 169 „Wohngebiet östlich des Kornblumenweges“

Der Verwaltungsausschuss habe dem geänderten Entwurf in seiner Sitzung am 09.11. zugestimmt. Der Planentwurf werde erneut ausgelegt.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 93 „Südlich Schweriner Straße“

Um die Realisierung des Wohnungsbauprojektes südlich der Schweriner Straße mit dem geänderten Bebauungskonzept zu ermöglichen, habe der Verwaltungsausschuss am 09.11. die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren erneut beschlossen.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 179 „Östlich Gustav-Heinemann-Straße“

Zur planungsrechtlichen Absicherung von Verwaltungsgebäuden sowie einer Stellplatzanlage habe der Verwaltungsausschuss am 09.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 194 „Kita- und Wohnprojekt am Visbeker Damm“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnprojekt inklusive einer Kitanutzung zu schaffen, habe der Verwaltungsausschuss am 09.11. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Änderung des FNP + B-Plan Nr. 193 „Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage am Wasserwerk“

Zur planungsrechtlichen Absicherung der baulichen Umsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Wasserwerkes habe der Verwaltungsausschuss am 09.11. die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Bei allen Verfahren würden die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

IV. Sonstiges

Weihnachtsmarkt

Das Land habe eine neue Verordnung erlassen. Ab dem 24.12.2021 gelte für alle landesweit die Warnstufe 3. Was den Weihnachtsmarkt angehe, habe man sich mit den Schaustellern darauf geeinigt, dass diese letztmalig am 19.12. öffnen. Lediglich zwei Süßwarenstände blieben bis zum 23.12.2021 erhalten.

TOP 4

Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung; Maßnahmen gegen Giftködter

Ratsvorsitzende Göhner informierte, dass der Antrag der SPD-Fraktion mit Datum vom 29.11.2021 rechtzeitig eingegangen sei. Einen ähnlichen Antrag habe die SPD-Fraktion Anfang des Jahres mit Datum vom 22.03.2021 gestellt. Die Sperrfrist laut § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung von einem halben Jahr sei eingehalten. Die Frage, ob es der gleiche Beratungsgegenstand sei, stelle sich damit gar nicht mehr. Sie bat die SPD-Fraktion, ihren Antrag vorzustellen.

Die SPD-Fraktion machte deutlich, dass die Anträge nicht gleichlautend seien. Zwischenzeitig habe es weitere Fälle und damit eine deutliche Gefährdung nicht nur für Tiere, sondern auch für Kinder, gegeben. Man wolle die Bevölkerung insbesondere sensibilisieren und mobilisieren durch Erstellung eines digitalen Giftködter-Atlas sowie einer entsprechenden Informationsbroschüre. Die SPD-Fraktion beantragte, ihren Antrag in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales zu verweisen.

Insgesamt bestanden keine Bedenken, die Angelegenheit im Ausschuss zu diskutieren.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2021 auf Umsetzung von Maßnahmen gegen Giftködter wird in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales verwiesen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.07.2021: Förderung nachhaltigen Bauens

Ratsvorsitzende Göhner erläuterte, dass der Antrag im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen einstimmig beschlossen worden sei. Auch sei der Punkt im Ortsrat Langförden und im Verwaltungsausschuss vorberaten worden. Sie bat die Antragsteller alsdann um Stellungnahme.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen begründete ihren Antrag. Auch auf kommunaler Ebene könne etwas für das Klima getan werden. So könne dazu beigetragen werden, dass Regenwasser leichter dem Grundwasser zugeführt werde.

Das nun erarbeitete Konzept bereite unterdessen dahingehend Sorge, dass aufgrund der Höhe der Förderung bei Beantragung durch Gewerbebetriebe o.ä. der Fördertopf schnell aufgebraucht sein könne. Möglicherweise müsse die zur Verfügung gestellte Gesamtsumme auf Dauer erhöht werden.

Die CDU-Fraktion stimmte dem vorgestellten Konzept zu. Man erwarte, dass verwaltungsseitig einmal jährlich vorgestellt werde, welche Projekte gefördert worden seien.

Auch die SPD-Fraktion unterstützte den Antrag. Insbesondere die Förderung von Fassaden- und Dachbegrünungen werde als sinnvoll angesehen.

Auf Nachfrage der Fraktion Wir für Vechta informierte Fachbereichsleiterin Scharf, dass maximal 20.000 € für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung stünden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestehe nicht. Es sei zunächst abzuwarten, wie diese Fördermöglichkeit angenommen werde. Sofern die Notwendigkeit der Aufstockung des Fördertopfes bestehe, werde sich die Verwaltung mit diesem Anliegen an die Politik wenden.

Seitens der Ratsgruppe VCD und FDP wurde der Antrag grundsätzlich befürwortet, dennoch wurde das Windhundprinzip als problematisch angesehen. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie bei gleichzeitig eingehenden Förderanträgen eine Transparenz gewährleistet werde. Hier müsse es ggf. ein Losverfahren geben. Auch stellte sich die Frage, wie externe Architekten von der Fördermöglichkeit erfahren würden. Fachbereichsleiterin Scharf machte deutlich, dass es grundsätzlich zwar möglich sei, dass zwei Anträge gleichzeitig eingingen, dies sei aus Erfahrung aber eher selten der Fall. Alle Eingänge würden mit Poststempel gekennzeichnet. Bei Bedarf einer Entscheidung gleichzeitig eingegangener Anträge werde man sich erneut an die Politik wenden, um ein mögliches Verfahren zu besprechen. Darüber hinaus versuche man die Fördermöglichkeit auf verschiedenen Wegen publik zu machen (u.a. Pressebericht, Internet). Es bestehe auch die Möglichkeit, in der Aufsichtsbehörde Flyer auszulegen. Man hoffe, damit breite Teile Vechtas zu erreichen.

Bürgermeister Kater stellte heraus, dass es darum gehe, einen Anreiz zu schaffen. Verwaltungsseitig handele es sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Anspruch bestehe. Ab 2023 stünden für entsprechende Förderungen jährlich 50.000 € zur Verfügung.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Zur Förderung von Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung für Dach- und Fassadenbegrünungen, Blühstreifen sowie Regenwassernutzungsanlagen und Versickerungsanlagen wird die vorgestellte Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen beschlossen. Haushaltsmittel sind wie aufgeführt einzuplanen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Kuhmarkt“; Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Ratsvorsitzende Göhner informierte, dass die Angelegenheit am 24.11.2021 im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen und anschließend im Verwaltungsausschuss beraten und einstimmig beschlossen worden sei.

Die CDU-Fraktion begrüßte das Projekt, da ein Verbrauchermarkt modernisiert und erstmals gleichzeitig in darüberliegenden Geschossen eine Wohnbebauung geschaffen werde. Die zu errichtende Tiefgarage werde hierfür eine ausreichende Zahl an Stellplätzen vorhalten. Man halte dies für ein gutes und zielführendes Konzept und empfehle die Zustimmung.

Auch die SPD-Fraktion stimmte dem Antrag zu und hielt die Entscheidung für einen richtungsweisenden Beschluss. Ziel müsse es weiterhin sein, auch innerstädtisch weiteren Wohnraum zu schaffen.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen befürwortete das Projekt, da bereits versiegelte Fläche genutzt werde. Sicherlich gebe es weiteres Potential in der Innenstadt. Bei weiteren Neubauten solle eine entsprechende Möglichkeit kritisch geprüft werden.

Gleiches unterstützte auch die Fraktion Wir für Vechta. Dieses Höchstmaß an Effizienz sei auch anderenorts zu prüfen.

Bürgermeister Kater dankte abschließend den Investoren und Inhabern des Grundstücks für deren Bereitschaft zur Umsetzung des Projekts. Die Umsetzung entsprechend effizienter Projekte könne nicht verpflichtend „von oben diktiert“ werden. Hier sei man auf eine entsprechende Mitwirkung der Investoren angewiesen.

Nach Abschluss der Aussprache ließ Ratsvorsitzende Göhner über die Beschlussempfehlung abstimmen.

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 EWE Netz vom 19.05.2021	
Stellungnahme:	Prüfung:
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	
<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p>	
<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	
<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand</p>	

<p>führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p>	
<p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	
<p>Nr. 2 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 03.06.2021</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	
<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab An-</p>	

tragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

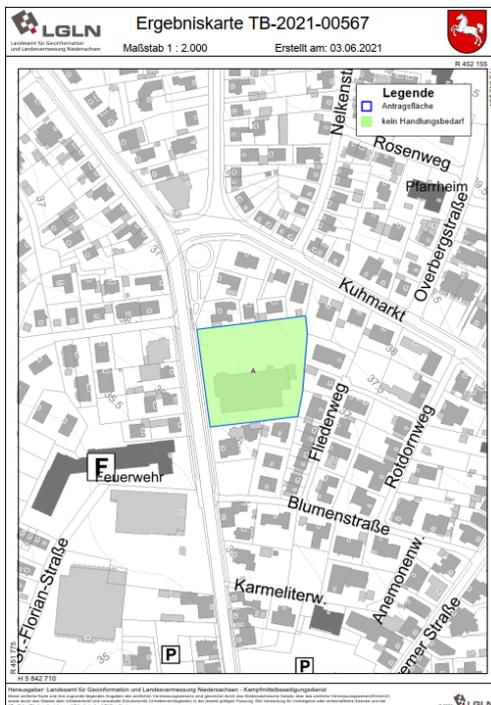
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Vechta, 9. Änd. B-Plan 15 "Kuhmarkt"

Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt-u. Landschaftsplanung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage)



Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

<p><i>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</i></p> <p><i>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</i></p> <p><i>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</i></p> <p><i>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt</i></p>	
<p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	
<p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu</p>	
<p>Nr. 3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 08.06.2021</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Hinweise</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	

<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Nr. 4 BIL eG</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Ihre Anfrage "Bebauungsplan Nr. 15 - 9 Änderung " mit der Nummer 20210519-0614 vom 19.05.2021 15:00:57 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p>	
<p>20210519-0614 Bebauungsplan Nr. 15 - 9 Änderung (51.20.02 15-9)</p> <p>Typ: Planung</p> <p>Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten</p>	
<p>Start der Maßnahme: 15.04.2022</p> <p>Auftraggeber: Stadt Vechta</p> <p>Beschreibung: Planungsrechtliche Voraussetzungen für den Neu-</p>	

bau eines Nahverbrauchermarktes mit Wohnungen.

Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 451961.1899718318, 5842935.570181122 in WGS-84: 8.288539397921209, 52.7341556538066



Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

ExxonMobil Production Deutschland GmbH	0511 641 2982	land@leitung@exxonmobil.com
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	0511 940 807-2483	plananfragen@gasunie.de
PLEdoc GmbH (Beaukennung für Open Grid Europe, GasLINE (Sobhamen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Zayo Infrastructure Deutschland)	+49 201-3659-325	netzauskunft@pledoc.de

Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

Air BP
AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
Amprion GmbH
ASTORA GmbH
bayernets GmbH
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH
BayWa r.e. Operation Service GmbH
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
CEE Operations GmbH
CenturyLink Communications Germany GmbH
(Beaukennung durch die Steuermagel GmbH)
Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord
Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd
Currenta
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
DOW Olefinverbund GmbH
Erdgas Münster GmbH
Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines
(Beaukennung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Wirtgas GmbH)
Ferngas Netzgesellschaft mbH
(Netzgebiet Thüringen-Sachsen; Beaukennung automatisch durch die GDMcom GmbH)
FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
GASCADE Gastransport GmbH
(Beaukennung auch für NEL Gastransport GmbH "West-Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)
GASSCO AS
GDMcom GmbH
(ehemals GasLINE Netzgebiet OST)
Gemeinde Heek

Seite | 3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



GEW Wilhelmshaven GmbH
Harzwasserwerke GmbH
InfraServ Gendorf - Vinnolit
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Kreiselwerke Olpe - Wasserversorgung-
MERO Germany AG
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
Neptune Energy Deutschland GmbH
Netze BW GmbH
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH
Nippon Gases Rheinland
Nippon Gases Saarland
Nord-West Kavernengesellschaft mbH
Nord-West Oelleitung GmbH
(Beaukennung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH)
Nowega GmbH
OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG
Ontras Gastransport GmbH
(Beaukennung automatisch durch die GDMcom GmbH)
PCX Raffinerie GmbH Schwedt
RAG Montan Immobilien GmbH
RDG GmbH & Co. KG
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.
(Beaukennung auch für Maritime Verwaltungen GmbH)
Rotterdam-Rijn Pipeline Maatschappij
Ruhr Oel GmbH
RuhrEnergie GmbH, EVR
(Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)
Shell Rheinland Raffinerie
STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG
Stadtwerke Rosenheim / komro
Statkraft Markets GmbH
STORAG ETZEL GmbH
(ehem. IVO Gases GmbH, Ebnat)
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
TeleData GmbH
Telia Carrier Germany GmbH
terranelts bw GmbH
(Netz Süd)

Seite | 4



Iternette bei Netz Nord
(Hornb. Gas Union)
Thyssengas GmbH
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel
Uniper Wärme GmbH
ValloSol GmbH
VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH
(Beauftragung automatisch durch die GDMcom GmbH)
Westnetz GmbH
Windpower GmbH
Wintershall Dea Deutschland GmbH
YNCORIS GmbH & Co. KG
Zayo Infrastructure Deutschland GmbH
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Zweckverband Landeswasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.

Gemeinden im Bereich der Anfrage
Stadt Vechta - Gemeindegeschlüssel: 03460009
Postleitzahlen im Bereich der Anfrage
49377 - 49377 Vechta

Mit freundlichen Grüßen
BIL eG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr. 5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vom 10.06.2021

Stellungnahme:

Prüfung:

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 6 Frau Tiemann, Herr Kröger, Frau Thölking und Herr Schmidt vom 21.06.2021

Stellungnahme:

Prüfung:

Es wird vorgeschlagen, dass der östliche Abstand der Baugrenze zu den anliegenden Grundstücken von 3,0 m auf 5,0 m erhöht wird, um die Schattenwirkung zu reduzieren

Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da das Marktgebäude im Osten bis auf ca. 3 m an die östliche Grundstücksgrenze geplant ist. Das Gebäude ist an dieser Stelle jedoch nur 6,11 m hoch, die Abstandsregelung von $\frac{1}{2} H$ entspricht den Vorschriften der NBauO (Niedersächsische Bauordnung). Die höher gelegenen Gebäudeteile halten einen größeren Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze ein. Zudem ist in dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 15, 8. Änderung bereits Baugrenzen in 3 m Abstand festgesetzt. Demgegenüber wird jedoch die zulässige Gebäudehöhe von 10 m auf 6,5 m verringert.

	gert, sodass sich durch die jetzige Planung keine Verschlechterung ergibt.
Es wird darum gebeten aufzuzeigen, welche Nutzungen auf der östlichen Seite des Marktes untergebracht werden sollen.	In dem östlichen Teil des Marktes sind im Anschluss an die Fleisch-, Wurst- und Käsetheke Vorbereitung, Gewürz- und Kühlräume sowie eine Schleuse für die Anlieferung von Fleischwaren angeordnet. Als Lärmschutz für die Andienungszone dient die 2 m hohe vorhandene und zu verlängernde Wand an der Grundstücksgrenze.
Nr. 7 Oldenburgische IHK vom 22.06.2021	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
wir hatten uns bereits in zwei Stellungnahmen zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15, in der die Verkaufsflächenerweiterung eines Verbrauchermarktes planungsrechtlich abgesichert wurde, geäußert. Nun strebt die Gemeinde an, den Bebauungsplan erneut zu ändern, um in dem geplanten Neubau in den Obergeschossen die Anlage von Wohnungen zu ermöglichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Oldenburgische IHK nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:	
Wir teilen weiterhin grundsätzlich die mit dem Planvorhaben verbundenen Zielsetzungen der Stadt Vechta. Gegen die Erweiterung des Planvorhabens um Wohnung im Obergeschoss haben wir keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir erhalten jedoch unsere Empfehlung aus unseren Stellungnahmen zu 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 aufrecht, dass Verträglichkeitsgutachten von Dr. Lademann & Partner „Die Oldenburger Straße in Vechta als Nahversorgungsstandort - Verträglichkeitsgutachten zu einem Erweiterungsvorhaben“ aus dem Oktober 2017 zu überarbeiten.	
Verträglichkeitsgutachten können nur zur sachgerechten Abwägung von Planvorhaben genutzt werden, wenn sie widerspruchsfrei, nachvollziehbar und verständlich formuliert sind (vgl. z. B. BVerwG 25.4.2000 - 4 BN 20.02 und OVG Lüneburg 18.2.2011 - 1 ME 252/10, BRS 78 Nr. 184 (FOC Soltau); OVG Lüneburg 10.1.2014-1 ME 158/13; OVG Koblenz, 15.11.2010-1 C 10320/09; OVG Münster 1.12.2015 - 10 D 91.93.NE; 28.9.2016-7 D 96/14.NE)	

<p>Es ist nach wie vor nicht vollständig nachvollziehbar, wie der Gutachter die Agglomerationsregel untersucht hat. So werden unverändert lediglich die derzeitige und die angestrebte Verkaufsflächengröße des erweiterungswilligen Verbrauchermarktes aufgeführt (vgl. Verträglichkeitsanalyse, S. 1). Auch im Rahmen der Vorhaben- und Wirkungsprognose (Kapitel 6) werden bei der Beschreibung des Status Quo nur die Verkaufsfläche und die Flächenproduktivität des erweiterungswilligen Verbrauchermarktes genannt.</p>	<p>Zu dieser Anregung haben die Gutachter Dr. Lademann & Partner im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme wie folgt Stellung genommen: Nach Verständnis des LROP 2017 handelt es sich bei einer Agglomeration um „mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbeurteilung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können.</p> <p>Die Agglomerationsregel stellt vorrangig darauf ab, dass der Umgehungstatbestand der Realisierung mehrerer kleinflächiger Vorhaben, gesteuert wird. Hierbei ist nicht nur das Planvorhaben prüfungsrelevant, sondern es sind auch weitere im unmittelbaren Standortumfeld befindliche Angebote in die Prüfung von raumbedeutsamen Auswirkungen einzustellen. Hierbei wird v.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die räumliche Nachbarschaft verschiedener zentrenrelevanter Anbieter zueinander Synergieeffekte erzeugt werden.</p>
<p>Die den Planunterlagen beigefügte „Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 15 ‚Kuhmarkt‘“ von Dr. Lademann & Partner mit Datum vom 14. Oktober 2019 beschreibt lediglich das methodische Vorgehen ohne andere konkrete Kennzahlen zu nennen, die in die Berechnungen eingeflossen sind (z. B. Flächenproduktivitäten und Verkaufsflächengrößen der anderen Einzelhandelsunternehmen innerhalb der Agglomeration).</p>	<p>Im Falle des geprüften Vorhabens ist es unstrittig, dass es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt handelt und dieser mit dem Betrieb auf der gegenüberliegenden Straßenseite ansässigen Lidl als Agglomeration wirkt. In die Verträglichkeitsanalyse wurde dementsprechend die Attraktivität und Ausstrahlkraft der Gesamtstandortlage (Combi und Lidl) eingestellt. Das Planvorhaben wurde hierbei hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Einzugsgebiets, der Kunden-/ Umsatzherkunftsanteile sowie der Flächenleistung in den Gesamtkontext der Agglomeration gestellt.</p> <p>Berücksichtigt man, dass die Agglomeration insgesamt hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Kongruenzgebot geprüft werden muss, ist auch dieses für die Agglomeration</p>

	<p>insgesamt erfüllt. Die beiden Betriebe sind schwerpunktmäßig auf den täglichen Bedarf ausgerichtet und dienen somit hauptsächlich der Nahversorgung. Das prospektive Einzugsgebiet sowohl des Vorhabens als auch der gesamten Agglomeration erstreckt sich auf Teile der Stadt Vechta und geht auch nicht über das Stadtgebiet hinaus.</p> <p>Abgesehen von den Streuumsätzen, die räumlich nicht genau zuordenbar sind (aber auch z.T. mit Verbrauchern aus dem übrigen Stadtgebiet von Vechta generiert werden), wird der Vorhabenumsatz sowie der Umsatz der Agglomeration insgesamt somit mit Kunden aus Vechta und damit aus dem grundzentralen Verflechtungsbereich erwirtschaftet. Damit werden deutlich weniger als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft außerhalb des Verflechtungsbereichs generiert. Dies gilt sowohl für das nahversorgungsrelevante Hauptsortiment als auch für die Randsortimente des aperiodischen Bedarfsbereichs. Und das sowohl für Combi als auch die Standortagglomeration insgesamt.</p>
<p>Außerdem haben wir folgenden Hinweis zu den textlichen Festsetzungen:</p> <p>Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2019 (Az.: 4 CN 8/18) soll auf die numerische Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche verzichtet werden und stattdessen eine grundstücksbezogene Verkaufsflächenzahl festgesetzt werden, um ein sog. Windhundrennen zu verhindern (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 8). Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen mit der Verkaufsflächenzahl die Art der baulichen Nutzung und die Ansiedlung bestimmter Betriebstypen geregelt werden. Die Bestimmung einzelner Typen über das Verhältnis von Verkaufs- und Grundstücksfläche gestaltet sich schwierig. Zudem ist auch die Ansiedlung mehrerer kleinerer Betriebe auf Grundlage der Verkaufsflächenzahl möglich, anstatt des einen größeren Betriebs, den die Gemeinde bei der Bestimmung</p>	<p>Die Hinweise zu den Rechtsprechungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der Verkaufsflächenzahl als „Typ“ vor Augen hatte. Dem kann durch die ergänzende Festsetzung einer städtebaulich begründeten Mindestverkaufsfläche und - wie bereits geschehen - einem auf das Planvorhaben abgestimmten Baufensters begegnet werden (vgl. Anm. Giesecke, Krupp zu BVerwG, Urt. v. 17.10.2019 - 4 CN 8/18 (OVG Koblenz) abgerufen am 22.06.2021- Quelle: beck-online DIE DATENBANK)</p>	
<p>Fazit:</p> <p>Wir empfehlen erneut, die Verträglichkeitsuntersuchung zu überarbeiten. Es sollte nachvollziehbar erläutert werden, wie die Agglomerationsregel des LROP konkret berücksichtigt worden ist.</p> <p>Außerdem sollten die Planunterlagen um die Festsetzung einer städtebaulich begründeten Mindestverkaufsfläche ergänzt werden. Beides trägt dazu bei, die Rechtssicherheit des Planvorhabens zu erhöhen.</p> <p>Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt, die Stellungnahme des Gutachters ist ausreichend. Im Übrigen ist die Verkaufsfläche bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15, 8. Änderung abgedeckt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, die Festsetzung wird in Abstimmung mit der Verträglichkeitsgutachter um eine Mindestverkaufsfläche ergänzt, um als Betriebstyp einen ausreichend großen Nahversorger für die umliegenden Baugebiete zu sichern. Die Mindestverkaufsfläche wird mit 1.250 qm festgesetzt und entspricht damit der Verkaufsfläche des jetzigen Nahversorgers an diesem Standort.</p>
<p>Nr. 8 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie vom 22.06.2021</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem bereits bebauten / versiegelten Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt.</p> <p>Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 9 Landkreis Vechta vom 24.06.2021</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Raumordnung

Der Entwurf der Regionalen Raumordnungsprogramms befindet sich derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung. In der Begründung sollte auf den für die Stadt Vechta festgelegten Kongruenzraum eingegangen werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs.1 ROG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ROG zu beachten

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird um folgende Aussagen ergänzt:

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) schreibt in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 4 vor, dass für die Anwendung des Kongruenzgebotes in Bezug auf aperiodische Sortimente in Mittel- und Oberzentren der jeweilige Kongruenzraum des Zentralen Ortes von der unteren Landesplanungsbehörde zu bestimmen ist. Im Entwurf des RROP für den Landkreis Vechta sind unter Punkt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ folgende Aussagen getroffen:

Die mittelzentralen Kongruenzräume der Städte Lohne und Vechta sollen ihrem Stadtgebiet entsprechen. Die Stadt Vechta hat hinsichtlich des Marktgebietes und der Pendlerverflechtungen eine wichtige Versorgungsfunktion im Einzelhandel für die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Visbek.

Gemäß LROP 2,3 Ziffer 03 soll in einem Mittelzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Zudem darf das Einzugsgebiet in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Das Kongruenzgebot wird erfüllt, da der Vorhabenumsatz, laut Verträglichkeitsuntersuchung, mit Kunden aus Vechta und somit aus dem grundzentralen Verflechtungsbereich generiert wird und dadurch deutlich weniger als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft außerhalb des Verflechtungsbereichs generiert werden.

Wasserwirtschaft

Ich weise darauf hin, dass für zusätzliche befestigte Flächen zumindest eine teilweise Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser vorzusehen ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Regelung erfolgt im Zulassungsverfahren.
<u>Hinweise:</u> Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig und im Bauantragsverfahren zu regeln. Die Bauwasserhaltung für die Erstellung der Tiefgarage ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Hierfür ist ebenfalls vor Baubeginn eine Erlaubnis zu beantragen, die sowohl für die Entnahme des Grundwassers als auch für die Wiedereinleitung gilt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Planentwurf</u> In der Planzeichnung ist eine grüne gestrichelte Linie zur Abgrenzung/ Zuordnung der Schlafräume eingetragen. Diese Festsetzung ist nicht zulässig, da es dafür keine Rechtsgrundlage gemäß § 9 BauGB gibt.	Der Hinweis wird beachtet. Die grüne Linie wird entfernt und die Zuordnung der Festsetzungen zum Schutz der Schlafräume textlich gefasst. Es wird differenziert nach zukünftigen Schlafräumen in einem Abstand <u>von über 50 m</u> und <u>bis zu 50 m</u> zur westlichen Planbereichsgrenze.
Außerdem ist die Lärmschutzwand über eine flächenmäßige Festsetzung gemäß Nr. 15.6 der PlanzV 90 zu kennzeichnen	Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wird angepasst.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Schreiben vom 19.10.2021	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken. Hinweis: Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet mit mehr als 3 Vollgeschossen ist eine Löschwassermenge von 96 m ³ /h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung und zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet. Die Begründung wird hierzu ergänzt.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten 0100mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.

Nr. 2 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg, Schreiben vom am 22.10.2021

Stellungnahme:

Die Stadt Vechta möchte den Neubau eines Verbrauchermarktes zur Sicherung des Nahversorgungsstandortes „Oldenburger Straße“ planungsrechtlich absichern und in den Obergeschossen des Marktes eine Wohnnutzung ermöglichen. Wir hatten uns bereits in unserer Stellungnahme vom 22. Juni 2021 zu dem Vorhaben geäußert und nehmen nun erneut wie folgt Stellung: Wir teilen weiterhin grundsätzlich die mit dem Planvorhaben verbundenen Zielsetzungen der Stadt Vechta. Gegen die Erweiterung des Planvorhabens um Wohnung im Obergeschoss haben wir keine Bedenken. Wir begrüßen, dass die textlichen Festsetzungen, unserem Hinweis entsprechend, um eine Mindestverkaufsfläche erweitert wurden (vgl. Begründungen, S. 10).

Das Verträglichkeitsgutachten „Die Oldenburger Straße in Vechta als Nahversorgungsstandort“ und die ergänzende Stellungnahme „Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 15 ‚Kuhmarkt‘“ von Dr. Lademann & Partner sind seit dem letzten Beteiligungsschritt unverändert. Es ist nach wie vor nicht vollständig nachvollziehbar, wie der Gutachter die Agglomerationsregel angewandt hat. Dies stellt eine Rechtsunsicherheit für

Prüfung:

Siehe Prüfung der Stellungnahme vom 22.06.2021.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu dieser Anregung haben die Gutachter Dr. Lademann & Partner im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme wie folgt Stellung

das Planvorhaben da (vgl. z. B. BVerwG 25.4.2000 - 4 BN 20.02 und OVG Lüneburg 18.2.2011 - 1 ME 252/10, BRS 78 Nr. 184 (FOC Soltau); OVG Lüneburg 10.1.2014 – 1 ME 158/13; OVG Koblenz, 15.11.2010 – 1 C 10320/09; OVG Münster 1.12.2015 – 10 D 91.03.NE; 28.9.2016 – 7 D 96/14.NE).

Wir empfehlen deshalb weiterhin, dass der Gutachter konkreter erläutert, wie die Agglomerationsregel angewandt wurde.

lung genommen: Nach Verständnis des LROP 2017 handelt es sich bei einer Agglomeration um „mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbeurteilung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können.

Die Agglomerationsregel stellt vorrangig darauf ab, dass der Umgehungstatbestand der Realisierung mehrerer kleinflächiger Vorhaben, gesteuert wird. Hierbei ist nicht nur das Planvorhaben prüfungsrelevant, sondern es sind auch weitere im unmittelbaren Standortumfeld befindliche Angebote in die Prüfung von raumbedeutsamen Auswirkungen einzustellen. Hierbei wird v.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die räumliche Nachbarschaft verschiedener zentrenrelevanter Anbieter zueinander Synergieeffekte erzeugt werden.

Die Empfehlung wird nicht berücksichtigt, da sich die 9. Änderung des Bebauungsplanes hauptsächlich auf die Wohnnutzung bezieht. Das Planungsrecht für den großflächigen Einzelhandel ist bereits durch die 8.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 geschaffen worden.

**Nr. 3 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg
Email vom 14.09.2021**

Stellungnahme:

Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 09. September 2021.
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.

Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksich-

<p>tigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
<p>Nr. 4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord, PTI12, Gerhard Theiling, Email vom 07.10.2021</p>	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2021 haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr.5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Schreiben vom 30.09.2021</p>	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen <u>in Papierform</u>.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kuhmarkt“ beste-

hend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Eigenbetrieb Wasserwerk Wirtschaftsjahr 2020; hier: Prüfung zum Jahresabschluss und Lagebericht

Ratsvorsitzende Göhner informierte, dass sowohl der Betriebsausschuss als auch der Verwaltungsausschuss in dieser Angelegenheit einstimmige Beschlüsse gefasst hätten.

Alle Fraktionen und Gruppen stimmten der Beschlussempfehlung zu und lobten sowohl die Leistung des Rechnungsprüfungsamtes als auch der Mitarbeiter des Wasserwerks, die zu einer transparenten Darstellung des Sachverhalts beitragen würden.

Die Ratsgruppe Wir für Vechta wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es als sinnvoll angesehen werde, wenn alle Fraktionen und Gruppen auch im Betriebsausschuss ein Stimmrecht hätten. Der Rat möge darüber nachdenken, die Betriebssatzung entsprechend zu ändern.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass sowohl in den vorangegangenen als auch in den kommenden Jahren der Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden sei und geprüft werde, lediglich in diesem Fall sei die Prüfung direkt durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt. Die Prüfungen seien zudem immer transparent gewesen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Aufgrund des von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta vorgelegten Prüfberichtes über die Durchführung der Pflichtprüfung beim Wasserwerk Vechta für das Wirtschaftsjahr 2020 und des vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta erteilten Feststellungsvermerkes stellt der Rat der Stadt Vechta den geprüften Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht hiermit fest.

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich auf der Aktiva- und Passivseite auf je 9.012.195,29 Euro. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2020 wird mit 295.924,09 Euro festgestellt.

Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der für das Wirtschaftsjahr 2020 ausgewiesene Gewinn in Höhe von 295.924,09 Euro wird der allgemeinen Rücklage des Wasserwerkes zugeführt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Wirtschaftsjahr 2022; hier: Wirtschaftsplan

Ratsvorsitzende Göhner teilte mit, dass der Betriebsausschuss am 29.11.2021 einen einstimmigen Beschluss gefasst und auch der Verwaltungsausschuss mehrheitlich beschlossen habe.

Auf Nachfrage der Fraktion Wir für Vechta informierte Bürgermeister Kater, dass sich der Wasserpreis auf Grundlage einer Gebührenkalkulation ergebe. 98 % aller Nutzer seien Privatkunden, da viele Gewerbetreibende häufig einen eigenen Brunnen hätten. Der Wasserpreis sei bis Ende 2023 vom Rat der Stadt Vechta festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Vechta fand allgemein Zustimmung.

Die Ratsgruppe VCD und FDP dankte Werksleiter Kampers für seine Arbeit und die Ermöglichung eines stabilen Wasserpreises.

Auch die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion lobten das Ergebnis einer guten und kompetenten Arbeit. Es sei notwendig, das Wasserwerk zukunftsfähig zu halten. In den letzten Jahren seien eine Reihe an Aufgaben dazugekommen, die es mit viel Kraft und Stärke zu bewältigen gelte.

Ratsvorsitzende Göhner verlas die (leicht angepasste) Beschlussempfehlung.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellte und diesem Protokoll als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Neufestsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr;

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Vechta (Abwasserabgabensatzung)

Fachdienstleiter Weißer stellte den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Aufgrund der moderaten und vertretbaren Höhe der Steigerung der Abwasserabgaben stimmten alle Fraktionen und Gruppen der Beschlussempfehlung zu und dankten Fachdienstleiter Weißer für dessen Darstellung des Sachverhalts.

Auf Nachfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur exorbitanten Steigerung der kalkulierten

Benutzungsgebühren für abflusslose Gruben und Fäkalschlämme informierte er, dass die Ursache hier in der geringen Zahl der Nutzer liege, auf die die Gesamtkosten aufgeteilt werden müssten. Es gebe mittlerweile lediglich zwei abflusslose Gruben im Stadtgebiet. Über 98 % der Haushalte seien angeschlossen und nutzten keine Kleinkläranlagen mehr. Zu den Fäkalschlämmen gehörten insbesondere auch Baustellentoiletten, die extrem verdreckt seien, wodurch entsprechende Kosten steigen würden.

Die Fraktion Wir für Vechta regte an, die Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwerts anstelle des Anschaffungswertes vorzunehmen, um für zukünftige Investitionen vorzusorgen. Fachdienstleiter Weißer dankte für die Anregung, gab jedoch zu bedenken, dass durch eine Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes deutlich höhere Kosten entstünden, die auf die Nutzer umzulegen seien.

Bürgermeister Kater dankte Herrn Weißer und seinem Team für deren Arbeit und ergänzte, dass man die Bürger nicht überlasten wolle, gleichzeitig aber investieren müsse. Nicht jede Stadt habe noch eine eigene Entwässerung. Man könne daher froh sein, dass man, insbesondere auch aufgrund der guten und engen Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Stadtentwässerung und dem Fachdienst Straßenbau und Grünflächen, noch selbst Herr des Verfahrens sei und damit eine einfachere Absprache und Umsetzung möglich sei.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die dieser Niederschrift als Anlagen beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Vechta (Abwasserabgabensatzung) wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Schmedes war bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

TOP 10

Aufhebung der Satzung der Stadt Vechta über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Fachdienstleiter Weißer informierte, dass der Gegenstand der Satzung sich erledigt habe und diese daher aufgehoben werden könne.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die anliegende Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Vechta über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 14.11.2001 wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021

Ratsvorsitzende Göhner bat Fachdienstleiter Bothe um Vorstellung des Sachverhalts.

Fachdienstleiter Bothe informierte, dass durch den Verwaltungsausschuss im Laufe des Jahres 2021 Beschlüsse gefasst worden seien, deren finanzielle Auswirkungen so wesentlich seien, dass sie nicht mehr vom Haushaltsplan abgedeckt seien. Andererseits seien diese nicht von so hoher haushaltsmäßiger Bedeutung, dass der Erlass eines Nachtrages erforderlich werde. Nach Kommunalverfassungsrecht bedürften entsprechende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen einer Genehmigung durch Beschluss des Rates. Er erläuterte alsdann alle entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelnen.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion erläuterte er weiter, dass es in vorliegenden Fällen zwei Möglichkeiten gebe, Ansätze zu korrigieren bzw. zu berichtigen:

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
2. Nachtragshaushalt.

Ein Nachtrag sei erforderlich, wenn entsprechende Beträge nicht mehr als unerheblich einzustufen seien. Dieser Fall liege hier jedoch nicht vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 117 NKomVG genehmigt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aufgrund der aktuellen Situation unterbrach Ratsvorsitzende Göhner die Sitzung für einige Minuten zur Lüftung des Rathausfoyers.

TOP 12

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Ratsvorsitzende Göhner erinnerte an die einzuhaltende Redezeit und bat Bürgermeister Kater um dessen Ansprache zum Haushaltsplan.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass er im letzten Jahr dem Rat einen Haushalt voller Unsicherheiten aber mit sehr optimistischen Veranschlagungen präsentiert habe, jedoch in der Hoffnung, dass die Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2021 weitestgehend beendet sei und man zu einem „normalen“ Leben zurückkehren könne. Das sei jedoch nicht der Fall. Die Schwierigkeiten und Problematiken, die die Pandemie mit sich bringe, seien zu einem großen Bestandteil der täglichen Arbeit geworden.

Die wirtschaftliche Lage bleibe weiterhin angespannt, denn nicht nur die Corona-Pandemie und ihre unmittelbaren Folgen halte die Stadt auf Trab, gleiches gelte auch für die extrem dynamischen Kostensteigerungen im Bausektor aufgrund der Rohstoffknappheit bzw. Lieferengpässen oder des Anstiegs der Energiepreise. Dies stelle die Stadt vor Herausforderungen. Genauso müssten auch die Verbraucher einen erneuten Preisanstieg (5,2 % Stand Nov. 2021) verkraften.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt habe man es geschafft, all den Unwägbarkeiten zu trotzen und die Verpflichtungen der Stadt zu erfüllen, ohne Investitionskredite bzw. Liquiditätskredite aufnehmen zu müssen, weder 2020 noch 2021. Dies sei insbesondere den ansässigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt zu verdanken. Trotz des erwarteten Einbruchs habe sich die Wirtschaft in Vechta im Haushaltsjahr 2021 bis jetzt deutlich positiver dargestellt als in 2020 angenommen.

Das Steueraufkommen, insbesondere das Gewerbesteueraufkommen, werde sich deutlich über dem Planansatz des Haushaltsjahres 2021 einpendeln, so dass aus heutiger Sicht auf der Ertragsseite von einem positiven Ergebnis auch für 2021 auszugehen sei. Grund hierfür seien darüber hinaus Einsparungen in verschiedenen Bereichen, u.a. aufgrund der bedauerlicherweise notwendigen Absage von Veranstaltungen sowie die von ihm angeordnete Bewirtschaftungsverfügung. Er dankte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren sorgsam und sparsamen Umgang mit den städtischen Finanzmitteln.

Große Baumaßnahmen wie u.a. die Sanierung der Oyther Straße, der Kolpingstraße und die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Langförden seien im Haushaltsjahr 2021 für den Verkehr freigegeben worden. Im Schulbereich sei die Umgestaltung der Overbergschule zur Ganztagschule sowie die Sanierung und Erweiterung der Grundschule Hagen abgeschlossen worden.

Der vorgelegte Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2022 sei weiterhin ein Haushalt voller Unwägbarkeiten. Niemand könne die weiteren Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage voraussagen. Mit dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf wolle die Stadt weiterhin den Erhalt und den Ausbau der Lebens- und Wohnqualität sowie die Attraktivitäts-

steigerung im Hinblick auf Wirtschaft, Tourismus und Verkehr gewährleisten. Darüber hinaus stehe auch die bestmögliche Unterstützung in den Bereichen Bildung, Betreuung und Sport im Fokus des Haushaltsplanentwurfs. Dies alles jedoch unter der Prämisse der Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit.

Er ging alsdann auf einige Zahlen des Haushaltes ein.

Trotz seines wie in den Vorjahren auch geplanten Defizites von ca. 3,2 Mio. € gelte die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt aufgrund der Verrechnungsmöglichkeit mit der Überschussrücklage als erfüllt. Diese Möglichkeit des Haushaltsausgleichs sei natürlich erfreulich, aber sollte die Stadt nicht dauerhaft zufrieden stellen.

Das Investitionsvolumen für das Haushaltsjahr 2022 umfasse ein Volumen von 27,7 Mio. €.

Im Haushalt 2022 plane die Stadt Vechta mit Steuererträgen in Höhe von 46,4 Mio. €. Mit einer Steuerquote von ca. 68 % stelle das Steueraufkommen die Haupteinnahmequelle der Stadt dar und liege um ca. 1,5 Mio. € über dem Haushaltsansatz des Jahres 2021. In der Haushaltsplanung gehe man somit von einer gesunden wirtschaftlichen Situation aus.

Neben der Gewerbesteuer, deren Aufkommen mit 22 Mio. € veranschlagt worden sei, seien die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer mit 15,5 Mio. € und an der Umsatzsteuer mit 3,7 Mio. € große Steuer-Ertragspositionen, was den zahlreichen starken Gewerbe- und Industriebetrieben zu verdanken sei.

Bei den Aufwendungen, die mit einem Gesamtbetrag von 71,9 Mio. € veranschlagt worden seien, fielen insbesondere die Zuschüsse, Zuweisungen und Umlageverpflichtungen ins Gewicht.

Allgemeine Kostensteigerungen sowohl im Bausektor als auch auf dem Energiepreismarkt machten sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (8,5 Mio. €) bemerkbar. Die stetige Steigerung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sei aber auch ein Indikator, dass die Stadt in den vergangenen Jahren hohe Investitionen getätigt habe, die mit Folgekosten verbunden seien.

Das geplante Investitionsprogramm habe ein Investitionsvolumen von 27,7 Mio. €, mit dem ein Mehrwert für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werde.

Einer der Investitionsschwerpunkte liege im Tiefbau (Straßenbau + Kanalisation) mit mehr als 5 Mio. €. Dabei stellten der Ausbau der Knotenpunkte für das Gewerbegebiet nördl. der Falkenrotter Straße zur Schaffung erster Gewerbeflächen auf dem Stukenborg sowie der Endausbau im Baugebiet Telbrake die größten Investitionsvorhaben dar.

Bereits in den Vorjahren habe die Stadt einen weiteren Investitionsschwerpunkt auf die Pflichtaufgaben Schule und Kita gelegt. Auch in 2022 solle das Ziel, die Kinderbetreuung und Schulinfrastruktur zu verbessern, weiterverfolgt werden. Das Mehrjahreskonzept zur Sanierung und zukunftsfähigen Umgestaltung der Grundschulen solle Zug um Zug weiter umgesetzt werden. Insgesamt seien für die

Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur 7,2 Mio. € im Haushalt eingeplant. Für die bereits laufenden Neubaumaßnahmen von Kitas in Langförden und in Telbrake stünden insgesamt 3,4 Mio. € zur Verfügung.

Zur Investitionstätigkeiten im Sportbereich: Sowohl für die Erweiterung der Sportanlage Oyther Berg als auch für den Umbau/Erweiterung des Stadions Am Bergkeller würden durch den Haushalt 2022 weitere 3 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit dieser umfangreichen Investitionstätigkeit müsse man sich anstrengen, durch Fördermittel die Einnahmesituation bei notwendigen Investitionen zu verbessern. So verfüge die Stadt z.B. über Zusagen an Finanzmitteln in Höhe von mehr als 1,5 Mio. € für die Innenstadtentwicklung. Der Beginn der Städtebauförderung sei eingeleitet. Zudem habe man höhere Zuwendungen von ca. 1,2 Mio des Landes bei der Kolping- und Oytherstraße durch GvFG Mittel erhalten. Diese seien allerdings schon kassenwirksam und somit kein Bestandteil des Haushaltes 2022. In diesem Zusammenhang dankte er allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement. Insbesondere dankte er Fachdienstleiter Bothe und seinem Team im Fachdienst Finanzen und Controlling für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2022.

Auch im Jahr 2022 solle man sich bewusst sein, dass die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Folgen den Handlungsspielraum des städtischen Haushalts jederzeit einschränken könnten. Insofern sei weiterhin im Haushaltsjahr 2022 mit all seinen optimistischen Veranschlagungen ein geschicktes Agieren notwendig. Er sei überzeugt, dass sich mit dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf trotz des zu erwartenden, weiteren finanzwirtschaftlich schwierigen Jahres die wichtigsten kommunalen Aufgaben erfüllen ließen und man dennoch sehr bedarfs- und zukunftsorientiert aufgestellt sei.

Trotz aller Kritik, blicke man auf eine sehr gesunde und aufstrebende Stadt mit einem solide geführten städtischen Haushalt. Er schloss sich den Worten der ehemaligen Bundeskanzlerin an, die da lauteten:

„Ich bin überzeugt, dass wir die Zukunft auch weiterhin dann gut gestalten können, wenn wir uns nicht mit Missmut, mit Missgunst, mit Pessimismus, sondern, „...“ mit Fröhlichkeit im Herzen an die Arbeit machen.“

In diesem Sinne bat er um die Zustimmung zu dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2022.

FDL Bothe stellte die Haushaltssatzung sowie das umfassende Zahlenwerk des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor.

Der Haushalt 2022 sehe im Ergebnishaushalt Gesamterträge in Höhe von 68,65 Mio. € und Gesamtaufwendungen in Höhe von 71,86 Mio. € vor. Trotz des Defizites von ca. 3,2 Mio. € gelte die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs aufgrund des sogen. Haushaltsrückgriffs als erfüllt.

Im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr seien Gesamteinzahlungen in Höhe von 82,32 Mio. € und Gesamtauszahlungen in Höhe von 90,21 Mio. € vorgesehen. FDL Bothe stellte hier insbesondere das

veranschlagte, umfangreiche Investitionsprogramm, welches ein Volumen von insgesamt 27,74 Mio. € umfasse, sowie deren geplante Finanzierung vor.

Zur Finanzierung sei eine neue Kreditermächtigung in Höhe von 5,1 Mio. € notwendig, die in der Haushaltssatzung festgesetzt werde. FDL Bothe ging dabei auch auf die bisherige und mögliche zukünftige Schuldenentwicklung der Stadt Vechta ein.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 sehe keine Erhöhung der Steuerhebesätze vor. Diese seien letztmalig 1981 angehoben worden.

FDL Bothe machte deutlich, dass der jetzt vorgelegte Entwurf des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2022 aufgrund der nach wie vor andauernden Corona-Pandemie ein Haushaltsentwurf in schwierigen Zeiten sei. Die Corona-Pandemie mit all ihren Auswirkungen werde weiterhin ein Parameter sein, der die Haushaltsslage im Jahre 2022 prägen könne. Insofern müsse das bisher an den Tag gelegte umsichtige haushaltsrechtliche und –wirtschaftliche Handeln und Agieren im Haushaltsjahr 2022 beibehalten werden.

Die **SPD-Fraktion** dankte Herrn Fachdienstleiter Bothe und seinem Team für die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die ausführliche Beratung im Voraus. Auch in diesem Jahr sei das Ende der pandemischen Lage nicht absehbar. Im letzten Jahr seien jedoch in Zeiten der Krise wichtige Investitionen fortgeführt und umgesetzt worden. So seien wichtige Projekte, wie die Sanierung der Grundschulen und Sportstätten fortgeführt, Institutionen und Vereine, die sich für das Allgemeinwohl einsetzten, finanziell unterstützt worden und die Bürgerinnen und Bürger mit der Abschaffung der Anliegerbeiträge entlastet worden. Es zeige sich, dass Vechta trotz der Investitionen und trotz der pandemischen Lage, finanziell gut dastehe und das Haushaltsjahr 2021 mit einem deutlichen Plus abschließe.

Er dankte Bürgermeister Kater und der Verwaltung für die vorausschauende Planung und entsprechendes Handeln. Man müsse bedacht mit Steuergeldern umgehen. Es werde bedauert, dass viele Ratsmitglieder unterdessen in den vergangenen Monaten ein zu pessimistisches Zukunftsbild zeichneten. Es sei mit einem wachsenden Steueraufkommen zu rechnen, das die Stadt befähige, weiterhin mit Vernunft in die Zukunft der Stadt zu investieren.

Er ging auf einzelne Maßnahmen besonders ein:

- Knotenpunkte Gewerbegebiet Stukenborg
- Baugebiet Telbrake, Endausbau
- Ökologischer Ausbau des Moorbachs
- Frühkindliche Bildung
- Schaffung von Betreuungsplätzen.

Ein großes Anliegen der Fraktion sei es, weiteren Wohnraum zu schaffen, sowohl zur Miete als auch bezahlbaren Wohnraum. Es werde als notwendig angesehen, dass mindestens 50 % aller Bauten zu bezahlbarem Wohnraum würden.

Für das kommende Jahr werde mit Investitionen in Höhe von 27,7 Mio. € geplant, welche man gewissenhaft und vorausschauend investieren wolle. So seien allein 21,7 Mio. € für den Schul- und Sportbereich geplant, der explizit als Schwerpunktthema der Fraktion unterstrichen wurde. Man wolle in produktiver Zusammenarbeit wegweisende Beschlüsse fassen und sich auch in der neuen Ratsperiode und im neuen Jahr für ein zukunfts- und lebensfähiges Vechta einsetzen.

Die **CDU-Fraktion** machte deutlich, dass alle Fragen zum Haushalt im Rahmen der Vorbesprechung beantwortet worden seien. Der Haushalt sei ausgeglichen, was nicht in jeder Kommune selbstverständlich sei. Darüber hinaus seien die eingeplanten Kreditermächtigungen in den vergangenen Jahren nie in Anspruch genommen worden. Dafür dankte er allen Beteiligten. Die CDU-Fraktion stimme dem Haushalt zu.

Auch wenn der Haushalt ausgeglichen sei, solle das Hauptaugenmerk jedoch auf die Ausgaben gerichtet sein. Insbesondere wurden hier die Ausgaben im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Umbau des Alten Rathauses genannt, die ursprünglich mit 2,5 Mio. € beziffert, mittlerweile aber auf 4,2 Mio. € gestiegen seien. Es würden Ausgaben getätigt ohne die Politik zu beteiligen. Auch sei keine Vorstellung der Ausgaben sowie möglicher günstigerer Alternativen in den politischen Gremien erfolgt. Mehrausgaben müssten von Anfang an transparent und öffentlich kommuniziert werden.

In Bezug auf die Bauaufsichts-, Baugenehmigungs- und Denkmalschutzbehörde sei man seinerzeit von einer investoren- und bürgerfreundlichen Behörde ausgegangen, die Bauvorhaben schnell und unkompliziert abarbeite. Der Eindruck sei, dass den Bauherren stattdessen unüberwindbare Steine in den Weg gelegt würden, wenn deren Pläne nicht in das Konzept der Behörde passten. Auch andere Behörden würden kein positives Wort über die Genehmigungsbehörde in Vechta verlieren. Als Beispiel wurde der Fall eines Überwegungsrechts genannt, das nicht im Grundbuch eingetragen sei. Die Möglichkeit, dieses Recht zu erlangen, sei verwaltungsseitig nicht ermöglicht und in der Folge ein gestellter Bauantrag für dieses Grundstück aufgrund fehlender Erschließung (fehlendes Überwegungsrecht) abgelehnt worden.

Die CDU-Fraktion forderte Bürgermeister Kater auf, sich um „wichtige“ Dinge der Verwaltung zu kümmern und nicht ausschließlich um die Anschaffung des Mobiliars für sein Büro im Alten Rathaus und pressewirksame Termine (Nikolaus).

Auch mache das Straßenausbau- und Straßensanierungsprogramm der CDU-Fraktion Sorgen. Es fehlten im Bauprogramm einige dringend erforderliche Maßnahmen, so dass die Gefahr bestehe, dass diese im Programm fehlenden Straßen bald nicht mehr befahrbar seien. Gleiches gelte für Erschließungsstraßen, die längst hätten gebaut werden müssen.

Zu den Kosten der Planung der Ortsumgehung Langförden fehle weiterhin eine Aussage des Bürgermeisters. Auch eine Aussicht auf dringend benötigte Gewerbeflächen sei aktuell nicht in Sicht.

Die CDU-Fraktion wünschte allen Mitbürgern frohe Weihnachten und ein hoffentlich besseres Jahr 2022.

Die **Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen** dankte allen Mitarbeitern der Verwaltung für die geleistete Arbeit, Frau Ruhr für die fachliche Hilfestellung und Unterstützung sowie Herrn Bothe und seinem Team für die Erstellung des Haushaltsplanes und die Beratung in diesem Zusammenhang.

Im Jahr 2021 habe es starke, coronabedingte Einschränkungen gegeben und persönliche Auseinandersetzungen. Er appellierte an alle Bürger, sich impfen zu lassen und regte einen sachlichen Umgang miteinander an.

Die Fraktion ging auf einzelne Maßnahmen ein, die im Jahr 2021 umgesetzt wurden. So seien Kindertageseinrichtungen und Sportstätten errichtet worden. Der Umbau des Alten Rathauses sei ein kurioser Vorgang. Bezüglich der Oyther Straße hätte sich die Fraktion mehr Weitsicht gewünscht, u.a. in Bezug auf die Übergänge im Bereich der Jagdhornstraße.

In Bezug auf die Zurverfügungstellung von Wohnbauflächen dürfe man nicht zu einseitig agieren. Hier sei Klimaschutz ein wichtiges Thema, das zu berücksichtigen sei. Wachstum müsse unter der Bedingung von mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit stehen. Hier seien erste Schritte erreicht worden.

Folgende Themen müssten stärker unterstützt werden und seien voranzubringen:

- Klima- und Treibhausgasbilanz
- Entwicklung von Klimazielen
- Leitlinien für die Wohnraumversorgung
- Verringerung des Verkehrsaufkommens
- Interkommunale Industriegebiete

An diesen Themen müsse partnerschaftlich gearbeitet werden. Gemeinsame Aufgabe sei es, eine gute Infrastruktur zu erhalten und zukunftsweisende Schritte einzuleiten.

Der Haushaltsplanentwurf ermögliche Investitionen und berücksichtige Unwägbarkeiten. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bat, positiv in die Zukunft zu blicken. Die Stadt Vechta stehe trotz aller Widrigkeiten gut da und habe die Chance auf weitere zukunftsweisende Entwicklungen.

Die **Fraktion Wir für Vechta** dankte Herrn Fachdienstleiter Bothe und seinem Team für die Erstellung des umfangreichen Zahlenwerks für 2022 sowie der Verwaltung und dem Bürgermeister für die geleistete Arbeit.

Man habe ein anstrengendes Jahr hinter sich. Befürchtungen wegen eines geringen Steueraufkommens seien nicht eingetreten. In diesem Zusammenhang ging ein Dank an alle Firmen und Bürger. Der Schuldenstand von 3,2 Mio. € hätte höher ausfallen können. Dennoch, der Schuldenstand steige und müsse im Blick behalten werden. Gleichzeitig müssten für die Entwicklung der Stadt jedoch weitere Investitionen getätigt werden.

Die Fraktion dankte allen Haupt- und Ehrenamtlichen, insbesondere in medizinischen und sozialen Einrichtungen.

Bezüglich der durchgeführten Schulsozialarbeit sei deutlich „Luft nach oben“. Hier würden mehr Stellen benötigt.

Es seien Investitionen zu tätigen, die Vechta zukunftsfähiger machten, u.a. im Bereich Klimaschutz (Klimaneutralität bis 2030). Man habe also nur noch 10 Jahre bis zum Erreichen des sog. Kipppunktes. Danach würden wesentlich größere Kraftanstrengungen notwendig. Der städtische Klimaschutzmanager müsse intensiver in diverse Projekte eingebunden werden.

Die Fraktion werde sich einsetzen für:

- Modernisierung / Digitalisierung
- Situation Bremer Tor (Ampelanlage)
- Fahrradweg Vechta-Langförden
- Übernahme des Konzepts der Bürger im Bereich Stukenborg
- Langfristige Verkehrs- und Stadtplanung
- Umfassende Bürgerbeteiligung
- Vermeidung fragwürdiger Ausgaben (Altes Rathaus, Entlastungsstraße)

Die gestiegenen Personalkosten seien zu hinterfragen, das System auf Effizienz zu überprüfen.

Insgesamt stimmte die Fraktion dem solide aufgestellten Haushaltsplan 2022 zu und wünsche allen frohe Weihnachten und ein gutes, gesundes und hoffnungsfrohes neues Jahr. Sie rief alle auf, sich als Akt der Solidarität impfen zu lassen. Dies sei der einzig mögliche Weg aus der Pandemie.

Die **Ratsgruppe VCD und FDP** stellte heraus, dass der Haushaltsplanentwurf 2022 zwar höhere Erträge erziele, es aber fraglich sei, ob der Markt sich erholen werde. Ein Dank wurde allen Unternehmern, deren Mitarbeitern und den Bürgern ausgesprochen für die bislang erfreulichen Ergebnisse.

Der Finanzhaushalt verzeichne einen Fehlbetrag von 14,9 Mio. €. Die Finanzierbarkeit dieses Fehlbetrags sei eindrucksvoll dargestellt worden. Auch bei der Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln bedürfe es immer noch einer Restfinanzierung durch die Stadt. Hier würden es sich die Entscheidungsträger bei der Aussicht auf Fördermittel häufig zu einfach machen.

Die Ratsgruppe dankte Herrn Bothe für die Erstellung des Haushaltsplans. Corona habe das Leben weiter im Griff, daher gelte für alle die Verpflichtung, sich impfen zu lassen. Nur so könne man Herr der Lage werden. Dennoch dürfe man nicht alle Probleme auf die Corona-Pandemie schieben.

Die Reaktion der Bürger zeige, dass der Rat und die Verwaltung die richtigen Ausgaben, d.h. notwendige Investitionen u.a. für Kindertageseinrichtungen und Schulen, planen.

An den Bürgermeister gerichtet wurden folgende Punkte /Fragen angesprochen:

- Man hätte sich gewünscht, dass zur Grundsteinlegung am Sportstadion Oyther Berg alle Fraktionen und Gruppen eingeladen worden wären.
- Die Ausgaben zum Umbau des Alten Rathauses seien nicht nachvollziehbar.
- Wann wird der Rat über die Entwicklung des Sachverhalts Reitstall Rötepohl / Problematik Jagd-

weg informiert?

- Wann erhalten die Anwohner der Walbertstraße die Möglichkeit, ihren Müll auch direkt vor der Haustür abholen zu lassen.
- Im Arbeitsumfeld des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) gebe es noch diverse, wichtige Arbeitsrückstände (u.a. Jahresabschlüsse ab 2018).
- Welche Kriterien sind für den Bürgermeister entscheidend, dass das Klärwerk organisatorisch neben dem Wasserwerk bestehen bleiben muss. Hier solle eine Prüfung durch das RPA erfolgen.
- Empfohlen werde, langfristig das Investitionsvolumen auf maximal 20 Mio. € pro Jahr zu verringern.

Die Ratsgruppe dankte allen Mitarbeitern sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und appellierte sich durch Impfung den Alltag zurückzuholen. Fraktionsübergreifend müsse man sich dieses Themas annehmen. Sie wünschte ein erholsames Weihnachtsfest und alles Gute für 2022. Die Ratsgruppe stimme dem Haushalt zu.

Auf Nachfrage der **Vertreterin der Linken** zu den vergleichsweise geringen Grundsteuern, informierte Bürgermeister Kater, dass es nicht geplant sei, die Grundsteuern zu erhöhen. Seit 1981 sei die Höhe der Grundsteuern unverändert. Die Stadt Vechta sei in der Lage, diese so niedrig zu halten. Eine allgemeine Diskussion über eine mögliche Grundsteuerreform auf Landesebene werde im Rahmen der Haushaltsplanberatungen nicht als notwendig angesehen.

Auch die Vertreterin der Linken vertrat die Meinung, dass es die moralische Pflicht jedes Bürgers sei, sich impfen zu lassen.

Bürgermeister Kater freute sich über die große Zustimmung zum guten und zukunftsfähigen Haushalt 2022 und ging auf Anmerkungen und Fragen der Fraktionen und Gruppen wie folgt ein:

- Altes Rathaus: Generell sei es das Anliegen der Verwaltung, die Politik verlässlich und zeitnah zu informieren. Daher würden auch detailgenaue, transparente Planungen vorgenommen. Bezüglich des Alten Rathauses sei beim Start der Planungen nicht bekannt gewesen, was zu erwarten sei. So habe man vorab keine Kenntnisse von Schadstoffen in den Wänden gehabt. Ebenso habe man nicht mit einem kulturhistorischen Fund bei Abbruch des Dachstuhls rechnen können. Es sei im Grunde fast alles eingetreten, was man sich als Bauherr nicht wünsche. Um aber das Gebäude weiter nutzen zu können, sei die Entscheidung getroffen worden, das Vorhaben dennoch zu Ende zu bringen. Investitionen für das Mobiliar beträfe die gesamte Verwaltung. So seien viele Faktoren, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Gesundheit aller Mitarbeiter, zu berücksichtigen (u.a. ergonomisch hochfahrbare Tische etc.).
- Untere Bauaufsichtsbehörde: Er sei froh, diese Abteilung im Hause zu haben. So habe die Stadt das gesamte Abbild an Bauleistungen (Bauaufsicht und Bauplanung gleichzeitig) im Haus und übernehme hierfür die Verantwortung. Was Beschwerden seitens der Bauherren angehe, sei hier oftmals auch die Qualität der Entwürfe zu berücksichtigen bzw. ursächlich (so auch das Ergebnis einer landesweiten Studie). Häufig würden von Entwurfsverfassern unvollständige Unterlagen

eingereicht, was eine zeitliche Verzögerung von Baugenehmigungen zur Folge habe, die aber ursächlich nicht bei der Stadt liege. Die meisten Bauanträge würden genehmigt, aber nicht jeder Bauherr könne aus rein rechtlicher Sicht seinen Wünschen entsprechend zufriedengestellt werden. Hier würden dann gemeinsam Alternativen erarbeitet. Die Erstellung von Wohnbaurichtlinien werde in diesem Jahr angegangen.

- Transparenz: Das Straßenausbauprogramm sei im vergangenen Jahr in der Politik beschlossen worden. Hier versuche man das Zusammenspiel zwischen notwendigen Kanalbauarbeiten und Straßenbauarbeiten zu berücksichtigen. Man habe sich zum Ziel gesetzt, jeweils zur Mitte des Jahres das Straßenbauprogramm für das kommende Jahr mit der Politik gemeinsam festzulegen. Hierfür würden jährlich 6 Mio. € bereitgestellt.
- Umgehungsstraße Langförden: Die Stadt Vechta stehe mit dem Landkreis Vechta in Kontakt, der Straßenbaulastträger einer möglichen Umgehungsstraße sei. Der Landkreis werde zunächst Anfang kommenden Jahres eine notwendige Verkehrszählung durchführen.
- Klimaschutz: Mit dem Thema müsse man sich noch beschäftigen. Man mache in diesem Bereich schon eine Menge. Das Thema sei aber ausbaufähig.
- Nikolaus: In einer Zeit, in der alle Termine und Veranstaltungen abgesagt wurden, sei es eine gute Entscheidung gewesen, 2 -3 Stunden Zeit zu investieren, um Kindergärten zu besuchen.
- Innenstadtprozess: Man habe bereits einen guten Weg eingeschlagen. Das weitere Vorgehen zur zukünftigen Entwicklung der Stadt sei zu besprechen.
- Grundsteinlegung: Am 29.11.2021 sei eine E-Mail an alle Fraktionsvorsitzenden versendet worden. Es seien also alle Fraktionen und Gruppen eingeladen worden.
- Walbertstraße: Die Verlängerung der Walbertstraße sei eine Privatstraße, die auf Wunsch des Eigentümers mit einem Poller abgetrennt sei, so dass Versorgungsfahrzeuge diese nicht durchgängig befahren könnten. Es seien bereits Gespräche mit dem Eigentümer geführt worden. Der Umstand sei verständlicherweise nicht schön, dennoch könne die Stadt in das Eigentumsrecht nicht eingreifen.

Nach Abschluss der Aussprache fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Haushaltsplanes mit den entsprechenden Anlagen sowie des Investitionsprogramms wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.

Ratsvorsitzende Göhner schloss alsdann den öffentlichen Teil der Sitzung. Sie dankte allen Zuhörern und den Vertretern der Presse für ihr Kommen, wünschte ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2022.